

A 14-K-585/1997-6

Graz, am 19.11.1997

**12.06 Bebauungsplan
"Statteggerstraße"
Aufschließungsgebiet 2.2
XII.Bez., KG. Andritz**

Zo/Hö
Dok: Bpl107\12.06\VO-Beschluß

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 4.12.1997, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.06 Bebauungsplan „Statteggerstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27,28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 59/1995, wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Im Falle eines Widerspruches zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.





§ 3

Verkehrsmäßige Erschließung

- (1) Die äußere Erschließung beider Bauplätze hat über eine gemeinsame Zufahrt von der Statteggerstraße im Bereich der gemeinsamen Bauplatzgrenze in einer Breite von 6,00 m zu erfolgen.
- (2) Die Verkehrsflächen der inneren Erschließung sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- (3) Die Zugänglichkeit zum Wald ist bei der Festlegung der internen Erschließung zu berücksichtigen.

§ 4

Bebauungsweise

Innerhalb der Baugrenzlinsen ist eine offene oder gekuppelte Bebauungsweise zulässig.

§ 5

Bebauungsdichte

Die Bebauungsdichte je Bauplatz wird gemäß 2.0 Flächenwidmungsplan 1992 mit mind. 0,1 und höchstens 0,4 festgelegt.

§ 6

Bebauungsgrad

Der Bebauungsgrad wird je Bauplatz mit mind. 0,1 und höchstens 0,3 festgelegt.

§ 7

Baugrenzlinsen

Außerhalb der Baugrenzlinsen sind zulässig:

- o Terrassen
- o Einhausungen von Tiefgarageneinfahrten und Stiegenabgängen
- o Kellerabgänge einschließlich Einhausungen
- o Flugdächer für Müll, Fahrräder u. dgl.
- o Pergolakonstruktionen, Garten und Hoftrennwände
- o Außerdem je Bauplatz: ein Nebengebäude mit max. 30 m².



§ 8

Verwendungszweck

Als Verwendungszweck sind alle Nutzungen gemäß § 23 Abs 5 lit a Stmk ROG 1974 für „Reines Wohngebiet“ zulässig.

§ 9

Gebäudehöhen

(1) Gebäudehöhe für Hauptgebäude: mindestens 3,00 m - höchstens 11,00 m
bergseitig mind. 3,00 m - höchstens 8,00 m
talseitig mind. 3,00 m - höchstens 11,00 m

Gesamthöhe: max. 11,00 m

(2) Für Nebengebäude, Flugdächer, Pergolen:
Gebäudehöhe max. 3,00 m
Gesamthöhe max. 4,00 m

§ 10

PKW-Abstellplätze

Pro Wohneinheit sind mindestens 2 PKW- Abstellplätze vorzusehen. Mindestens die Hälfte der PKW-Abstellplätze ist in einer Tiefgarage unterzubringen; die andere Hälfte ist gedeckt oder in Freiaufstellung (Pergolen) nachzuweisen.

§ 11

Freiflächen, Grüngestaltung

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grün- und Freiflächen und Baumpflanzungen, sind fachgerecht anzulegen und zu erhalten.
- (2) Die im Bebauungsplan dargestellten zukünftigen Baumpflanzungen bezeichnen annähernd den Bepflanzungsbereich. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig.
- (3) Ein Außengestaltungsplan ist im Zuge des Bauverfahrens vorzulegen.



§ 12

Oberflächen- und Drainagewässer

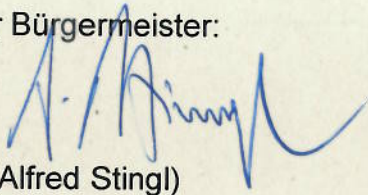
Die Oberflächen- und Drainagewässer sind auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen.

§ 13

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 8020 Graz, 6. Stock, während der Parteienverkehrszeiten, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Alfred Stingl)

